

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Gültig ab: 01.07.2026, letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

Zusatzbestimmungen des HVSA

zur

Rechtsordnung DHB

Gültig ab 01.07.2026

letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

Inhalt	Seite
Präambel	2
§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen	3
§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen	5
§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen	6
§ 44 Gebühren und Auslagen	6
§ 63 Vollstreckung	7

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Gültig ab: 01.07.2026, letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

Präambel

Die Rechtsordnung des DHB (RO DHB) regelt bundeseinheitlich die Ausübung der Strafgewalt sowie die Durchführung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren im Handballsport. Sie ist für alle Landesverbände verbindlich und bildet die Grundlage für eine einheitliche und rechtssichere Ahndung von Verstößen sowie für die Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs.

Der HVSA ergänzt die Rechtsordnung des DHB im Rahmen der ihm eingeräumten Regelungskompetenzen durch diese Zusatzbestimmungen. Ziel ist es, verbandsbezogene Besonderheiten, in der Organisation sowie im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und Gebühren, sachgerecht zu berücksichtigen und zugleich eine transparente, einheitliche und praktikable Anwendung der Rechtsordnung sicherzustellen.

Die Zusatzbestimmungen dienen der Klarstellung, Konkretisierung und Ergänzung der Regelungen der DHB-Rechtsordnung für den Bereich des HVSA. Sie tragen dazu bei, Verfahren effizient, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten sowie die Integrität des Spielbetriebs und die Einhaltung sportlicher Grundsätze zu gewährleisten.

Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Gültig ab: 01.07.2026, letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen

(1) Gemäß der Ermächtigung des § 18 Abs. 4 RO DHB können durch die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des HVSA für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände abweichend von der RO DHB Geldbußen im beschriebenen Rahmen festgesetzt werden.

Nr.	Tatbestand	Geldbuße
1a	Schuldhaftes Nichtantreten einer Jugendmannschaft	75,00 €
1b	Schuldhaftes Nichtantraten einer Jugendmannschaft ab dem zweiten Mal	150,00 €
1c	Schuldhaftes Nichtantraten einer Jugendmannschaft an den letzten drei Spieltagen. Eine Kumulierung von Nr. 1b und Nr. 1c sind beim selben Spiel nicht vorgesehen.	150,00 €
1d	Schuldhaftes Nichtantreten einer Erwachsenenmannschaft	150,00 €
1e	Schuldhaftes Nichtantraten einer Erwachsenenmannschaft ab dem zweiten Mal	300,00 €
1f	Schuldhaftes Nichtantraten einer Erwachsenenmannschaft an den letzten drei Spieltagen. Eine Kumulierung von Nr. 1e und Nr. 1f sind beim selben Spiel nicht vorgesehen.	300,00 €
13	Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	35,00 €
14a	Zurückziehung von zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften (Meldetermin 01.05. des Jahres) nach dem 30.06. des Jahres	einfacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft
14b	Zurückziehung von zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften nach dem 31.08. des Jahres oder Ausscheiden von Mannschaften während der Saison	dreifacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Gültig ab: 01.07.2026, letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

(2) Darüber hinaus können durch die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des HVSA Geldbußen für folgende weitere Ordnungswidrigkeiten verhängt werden:

Nr.	Tatbestand	Geldbuße
23	Eigenmächtige Spielplanveränderung	75,00 bis 150,00 €
24	Unvollständige Online-Spielberechtigung/fehlendes Lichtbild	10,00 €/Bild
25	Verwendung eines unkenntlichen oder veralteten Lichtbildes für die Online-Spielberechtigung/Online-Pass; nach Fristablauf der Aufforderung zur Korrektur durch die Spielleitende Stelle	15,00 €/Bild
26	Mängel in der Spielkleidung je Mannschaft	25,00 €
27	Nichtbeachtung der §§ 7 (Genehmigungsverfahren für internationale Spiele) und 73 (Freundschaftsspiele) Zusatzbestimmungen HVSA zur SpO DHB	50,00 bis 100,00 €
28	Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	50,00 €
29	Nichtbefolgung der Schiedsrichter-Auflage durch den Verein gemäß § 1 SR-Ordnung HVSA, pro fehlendem Schiedsrichter Zuzüglich wird der höchstklassigen Mannschaft (bis zur Oberliga) für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt aberkannt (max. 6 Punkte je Verein/Saison). Eine Punktaberkennung bei Jugendmannschaften ist nicht zulässig.	im ersten Jahr 200,00 € im zweiten Jahr 300,00 € in jedem weiteren Jahr 100,00 € mehr gegenüber dem Vorjahr
30	Rückgabe von durch Schiedsrichter des Vereins zu leitenden Spielen gemäß § 1 SR-Ordnung HVSA	mehr als 20%: 200,00 € mehr als 50%: 500,00 €
31	Nichteinhaltung von Fristen, Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Festlegungen	10,00 bis 100,00 €
32	Verstoß des Vereins gegen die Bestimmungen des Haftmittelvebotes in den ausgewiesenen Hallen innerhalb der Saison	beim ersten Verstoß 100,00 € bei jedem weiteren Verstoß 25,00 € mehr als beim vorherigen
33	Ablösung eines Hallensprechers durch Schiedsrichter, Spielaufsicht oder Technischen Delegierten wegen Verstößen gegen den Fair-Play Gedanken	25,00 € bis 150,00 €
34	Verzicht des Aufstiegsberechtigten auf Teilnahme an der Aufstiegsqualifikation oder dem Aufstieg	einfacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft (alte Saison)
35	Übersendung von unvollständigen Pass-Anträgen an die Pass-Stelle	20,00 €

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Gültig ab: 01.07.2026, letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

(1) Rechtsinstanzen innerhalb des HVSA sind das Oberverbandssportgericht (OVSpG), das Verbandssportgericht (VSpG) und die Bezirkssportgerichte (BzSpG).

(2) Das Bezirkssportgericht ist zuständig für:

- Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Bezirksebene geführten Spielklassen und Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften des jeweiligen Bezirks,
- Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit alle am Verfahren beteiligten Vereine ihren Sitz im gleichen Bezirk haben,
- Verfahren gegen die Verwaltungsorgane des eigenen Bezirks sowie deren Mitglieder und
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen des eigenen Bezirks.

(3) Das Verbandssportgericht ist in erster Instanz zuständig für:

- Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Verbandsebene geführten Spielklassen,
- Streitigkeiten zwischen Bezirken oder Vereinen, die verschiedenen Bezirken angehören,
- Verfahren gegen die Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene sowie deren Mitglieder und
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene.

Es ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirkssportgerichte.

(4) Das Oberverbandssportgericht ist:

- Gericht in zweiter Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA,
- Gericht in dritter Instanz für Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA, soweit dieses in zweiter Instanz tätig geworden ist. Gemäß § 27 RO DHB kann ersatzweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden.
- Gericht für Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder (in erster Instanz) und
- die Auslegungen der Satzung und der Ordnungen des HVSA (in erster Instanz).

(5) Alle Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind zügig, sachgerecht und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Spielbetriebs durchzuführen.

(6) Die Rechtsinstanzen haben darauf hinzuwirken, dass Entscheidungen insbesondere vor Abschluss der laufenden Spielrunde getroffen werden, sofern diese Auswirkungen auf den Spielbetrieb haben.

(7) Wird ein Verfahren von einer Rechtsinstanz nicht innerhalb einer angemessenen Frist betrieben oder entschieden, kann ein Verfahrensbeteiligter die nächsthöhere Rechtsinstanz anrufen.

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E-Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Gültig ab: 01.07.2026, letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

(8) Eine Untätigkeit liegt insbesondere vor, wenn

- innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Rechtsbehelfs keine verfahrensfördernde Maßnahme erfolgt ist oder
- eine Entscheidung ohne sachlichen Grund nicht innerhalb angemessener Zeit getroffen wird.

(9) Die nächsthöhere Rechtsinstanz im Geltungsbereich dieser Zusatzbestimmungen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen,

- ob sie das Verfahren selbst übernimmt oder
- die Sache unter Fristsetzung an die zuständige Rechtsinstanz zurückverweist.

(10) Die Zuständigkeit der ursprünglich angerufenen Rechtsinstanz bleibt unberührt, sofern keine Übernahme des Verfahrens erfolgt.

§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

(1) Die Mitglieder der Rechtsinstanzen werden durch den Verbandstag gewählt. Die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte sind zugleich Mitglieder im Verbandssportgericht.

(2) Steht im Einzelfall kein gewähltes Mitglied der Rechtsinstanz zur Verfügung, kann ausnahmsweise der Vorsitzende der Rechtsinstanz andere geeignete Personen zur Mitwirkung im Sportgericht bestimmen.

(3) Die aktuell durch die Bezirkstage gewählten Mitglieder der Bezirkssportgerichte bleiben bis zum Verbandstag, an dem Neuwahlen des Präsidiums stattfinden, im Amt.

§ 44 Gebühren und Auslagen

(1) Bei Einlegung von Rechtsbehelfen sind im Voraus Gebühren und ggf. erforderliche Auslagenvorschüsse auf das Konto des HVSA zu überweisen. Über die Notwendigkeit von Auslagenvorschüssen entscheidet der Vorsitzende der Rechtsinstanz. Sofern eine Verwaltungsinstanz des HVSA das Verfahren anstößt, ist dieses gebührenfrei.

(2) Gebühren werden erhoben für die Einleitung eines Verfahrens durch Antrag beim:

- Oberverbandssportgericht in Höhe von 100,00 €,
- beim Bezirks- und Verbandssportgericht in Höhe von 50,00 €.

(3) Die Gebühren für die Einlegung eines Einspruches betragen 50,00 €.

(4) Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung beim Verbandssportgericht betragen 100,00 €.

(5) Die Gebühr für die Einlegung der Berufung bzw. Revision in allen anderen Fällen beträgt 150,00 €.

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Gültig ab: 01.07.2026, letzte Änderung gemäß EP-Beschluss vom 30.05.2026

(6) Gebühren fallen auch bei Beschwerden i. H. v. einem Viertel der Gebühren des Abs. 3 oder Abs. 5 an, sofern diese nicht gemäß RO DHB für gebührenfrei erklärt worden.

§ 63 Vollstreckung

(1) Werden ausgesprochene Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVSA (einschließlich seiner Gliederungen) nicht fristgemäß gezahlt und eine Mahnung (nach Erinnerung und einer erneuten Fristsetzung) nicht beachtet, kann nach Ablauf dieser Frist durch die Spielleitende Stelle die höchstklassige Mannschaft (bis zur Oberliga) gesperrt werden.

(2) Für jede gemeldete Mannschaft zum Stichtag 01.07. des Jahres sind der Mitglieds- und Spielbeitrag zu entrichten.